

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy und Katalin Gennburg (LINKE)

vom 23. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2022)

zum Thema:

Schulplätze, Schulbau und Wohnungsbau

und **Antwort** vom 08. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und
Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14040
vom 23. November 2022
über Schulplätze, Schulbau und Wohnungsbau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war der Schulplatzbedarf in den 58 Berliner Prognoseräumen jeweils zum 1. Februar 2017 und wie viele Schulplätze standen dem jeweils gegenüber? (Bitte aufschlüsseln nach Primarbereich, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.)
4. Wie hoch war der Schulplatzbedarf in den 58 Berliner Prognoseräumen jeweils zum 1. August 2022 und wie viele Schulplätze standen dem jeweils gegenüber? (Bitte aufschlüsseln nach Primarbereich, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.)
5. Wie hat sich der Versorgungsgrad mit Schulplätzen jeweils in den 58 Prognoseräumen zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 1. August 2022 verändert? (Bitte aufschlüsseln nach Primarbereich, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.)

Zu 1., 4. und 5.: Daten zu den Schülerzahlen und Schulplatzkapazitäten werden einmal jährlich zum Schuljahresbeginn (Stichtag 01. August) erhoben.

Eine Datenerhebung während eines laufenden Schuljahres (z. B. zum 01. Februar) ist methodisch nicht zielführend und findet daher nicht statt.

Die Erhebung von Schülerzahlen und Schulplatzkapazitäten auf der regionalen Ebene der Prognoseräume ist für Aussagen in Hinblick auf den Versorgungsgrad mit Schulplätzen nicht hilfreich.

Begründung:

Primarbereich

Der größte Teil der Plätze im Primarbereich ist sogenannten Einschulungsbereichen (ESB) zugeordnet, um die Pflicht zur wohnortnahen Versorgung von Schulkindern zu gewährleisten. Die ESB-Schneidungen folgen damit anderen Kriterien als die Zuordnung der „Schulbevölkerung“ nach dem System der „Lebensweltlich orientierten Räume“ (LOR). Die ESB unterliegen zudem permanenten Änderungen, da aufgrund der erheblichen demografischen Entwicklung im Land Berlin, die mit Wohnungsbau und Schulbau einhergeht, die ESB teilweise jährlich neu gebildet werden müssen. Die ESB (auch in deren Addition) sind mit den Prognoseräumen nicht deckungsgleich.

Sekundarbereich

Weiterführenden Schulen sind keine Einzugsbereiche zugeordnet.

Für die allgemeinbildenden als auch berufsbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II gilt nicht das Wohnortprinzip. Ausschlaggebend ist die Erreichbarkeit der Einrichtungen mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Damit soll den Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit eröffnet werden, Schulen zu wählen, die ihren Präferenzen und Talenten entsprechen. Die Ableitung eines Versorgungsgrades auf Grundlage des Wohnortes ist damit nicht zielführend.

Eine differenzierte Darstellung der IST-Situation zur Schulplatzversorgung und Schulplatzentwicklung auf der regionalen Ebene der Bezirke nach Schulstufen und Schularten der allgemeinbildenden, öffentlichen Schulen ist dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Sommer dieses Jahres (Rote Nummer 0353 A) zur Kenntnis gegeben worden und veröffentlicht.

Weitergehende Informationen sind über die Internetadresse

<https://www.bildungsstatistik.berlin.de/> abrufbar.

2. Mit wie vielen neu zu schaffenden Schulplätzen im Primarbereich pro fertig gestellte Wohneinheit rechnet die Berliner Verwaltung? Auf welcher Grundlage basiert diese Berechnung? Wird in anderen Städten mit wesentlich abweichenden Zahlen kalkuliert? Wenn ja: Wie bewertet der Senat diese Abweichungen?

Zu 2.: Gemäß dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung geht die Verwaltung von 2 Einwohnerinnen und Einwohnern je Wohnung im Geschosswohnungsbau und 3 Einwohnerinnen und Einwohnern im individuellen Wohnungsbau aus.

Weiter wird angenommen, dass 6 % der Einwohnerinnen und Einwohner Grundschul Kinder sind (bei 6 Grundschuljahrgängen), wobei zusätzlich eine Strukturquote von 90 % angesetzt wird.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsplanungen und Baumaßnahmen stets auf statistischen Daten beruhen. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Kenntnisse über Kalkulationen anderer Städte vor.

3. Wie viele Wohneinheiten sind in den 58 Prognoseräumen jeweils zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 1. August 2022 neu entstanden? Wie hoch ist der dadurch jeweils zusätzlich entstandene Schulplatzbedarf? (Bitte aufschlüsseln nach Primarbereich, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.)

Zu 3.: Sekundarschulplätzen werden nicht in Ansatz gebracht, da das Prinzip der wohnortnahen Beschulung (Einzugsbereiche) nur für Grundschulen gilt und Sekundarschulplätze bei der Bedarfsermittlung daher nicht kausal einem Vorhaben zugeordnet werden können.

6. Welchen Einfluss hat die Verpflichtung zur Bereitstellung von Schulplätzen in Verbindung mit einer gegebenenfalls real festgestellten Unterversorgung mit Schulplätzen auf:

- a) Die Genehmigungsfähigkeit von Wohnungsbauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB?
- b) Die Genehmigungsfähigkeit von Wohnungsbauvorhaben auf Grundlage eines bestehenden Bebauungsplans bzw. sonstiger Planungsgrundlagen (Baunutzungsplan, etc.)?
- c) Die Schaffung von neuem Baurecht für Wohnungsbau?

Zu 6.: Bei Wohnungsbauvorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie im unbeplanten Innenbereich stellt die Deckung des Schulplatzbedarfs keinen Belang dar, der im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach §§ 30 bzw. 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen wäre. Erfordert ein Wohnungsbauvorhaben jedoch die Aufstellung eines Bebauungsplans, ist der Belang der ausreichenden Schulplatzversorgung regelmäßig in die Abwägung einzustellen.

7. Können Baugenehmigungen oder die Schaffung neuen Baurechtes versagt werden, wenn der durch ein Vorhaben ausgelöste Schulplatzbedarf nicht in der Umgebung gedeckt werden kann oder zumindest zum Zeitpunkt der Baufertigstellung noch nicht gedeckt wird? Gibt es dafür Beispiele?

Zu 7.: Soweit ein Wohnungsbauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB entspricht, kann es nicht wegen eines etwa vorhandenen Defizits an Schulplätzen versagt werden.

Entsprechendes gilt für Vorhaben im unbepflanzten Innenbereich, die sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

In Aufstellung befindliche Bebauungspläne, die Wohnungsbau ermöglichen, können dagegen nur festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der entsprechende Schulplatzbedarf in einem angemessenen Zeitraum gedeckt werden kann – in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Realisierung eines wesentlichen Teils der Wohnungen.

Beispiele für ein Scheitern von Bebauungsplänen aufgrund eines Schulplatzdefizits sind dem Senat nicht bekannt.

8. Wie arbeiten die für die Schaffung von Baurecht und die Erteilung von Baugenehmigungen zuständigen Stellen mit den bezirklichen Schulträgern bzw. der Senatsbildungsverwaltung als Schulträger der zentral verwalteten und beruflichen Schulen in diesem Zusammenhang zusammen? Sind im Rahmen der Berliner Schulbau-Offensive spezielle (ggfs. vereinfachte) Verfahren entwickelt worden?

Zu 8.: Im Zusammenhang mit der Covid Pandemie wurden die Bearbeitungsfristen in bauaufsichtlichen Verfahren teilweise verdoppelt.

Als die damalige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wieder das Inkrafttreten der gesetzlichen Bearbeitungsfristen festlegte, wurde als bezirkliche Unterstützung festgelegt, dass die Oberste Bauaufsicht im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens auf Wunsch auch Baugenehmigungen für Schulbauten erteilen kann, welche sich in der Zuständigkeit der Bezirke befinden. Insgesamt wurden durch diese Amtshilfe neun Baugenehmigungen für Schulbauten durch die Oberste Bauaufsicht beschieden.

Spezielle, ggf. auch vereinfachte bauaufsichtliche Verfahren für Schulbauten wurden nicht entwickelt und kommen somit auch nicht zur Anwendung.

9. Wie werden Wohnungsbauvorhaben im Rahmen des jährlichen Monitoring-Verfahrens zur Ermittlung des landesweiten Schulplatzbedarfs berücksichtigt?

Zu 9.: Für den Primarbereich wird im aktuellen Monitoring die Modellrechnung zur Schülerzahlenentwicklung zur Ermittlung der Schulplatzbedarfe für öffentliche, allgemeinbildende Schulen des Primarbereichs zugrunde gelegt.

Diese basiert auf den aktuellen Schülerzahlen, dem Einwohnerregister und den Ergebnissen der Bevölkerungsprognose des Landes Berlin.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die regionale Ebene der Bezirke.

Aufgrund regionaler (z. B. Pflicht zur wohnortnahen Beschulung) und schulfachlicher (z. B. Primarstufen ohne Einschulungsbereiche) Besonderheiten wird ein um durchschnittlich 5 % höher liegender Schulplatzbedarf in Bezug auf die prognostizierten Schülerzahlen angesetzt.

Im Abgleich der Nachfrage beziehungsweise der Nachfrageentwicklung mit den aktuellen und erwarteten Schulplatzkapazitäten wird der zusätzliche Schulplatzbedarf ermittelt.

Für den Sekundarbereich wird die Bevölkerungsprognose des Landes Berlin als Datenbasis zur Ermittlung der landesweiten Schulplatzbedarfe für öffentliche, allgemeinbildende, weiterführende Schulen herangezogen. Diese trifft unter anderem Annahmen zu Zu- und Abwanderungen. Die Bedarfsprognose zum Schulplatzbedarf erfolgt über ein Strukturquotenmodell. Dabei wird angenommen, dass 90 % der entsprechenden Schulbevölkerung eine öffentliche, allgemeinbildende, weiterführende Schule nachfragen. Der Verteilung auf die unterschiedlichen Schularten liegen bezirksspezifische Anteilsquoten zugrunde.

10. Trifft es zu, dass durch ein Bauprojekt erforderliche Schulplätze im Primarbereich spätestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab der bezugsfertigen Herstellung von 50 Prozent der geplanten Wohnungen fertiggestellt sein sollen? Falls ja, warum ist die Frist mit fünf Jahren so lang, wo doch bereits mit Bezug der Wohnungen Kinder im schulpflichtigen Alter einziehen und eine Herstellungspflicht von Schulplätzen sofort bei Fertigstellung und Bezugsfähigkeit der Wohnungen angebracht wäre? Falls nein, was trifft stattdessen zu?

Zu 10.: In städtebaulichen Verträgen nach dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung wird für die Herstellung der Grundschulplätze regelmäßig eine Frist von fünf Jahren ab mittlerer Bezugsfertigkeit vereinbart.

Verantwortlich für die Herstellung der Grundschulplätze ist das Land Berlin.

Die Frist von fünf Jahren ab mittlerer Bezugsfertigkeit stellt einen Kompromiss zwischen zeitnaher Bereitstellung und den üblichen Systemzeiten für Schulerweiterungs- und Schulneubauplanungen dar.

In der Praxis stehen die Grundschulplätze oft deutlich vor Fristende zur Verfügung.

11. Warum werden in Berlin wichtige Wohnungsbauvorhaben fertiggestellt, die dafür erforderlichen Schulplätze jedoch nicht zeitgleich? Bitte am Beispiel des Wohnungsbauvorhabens der HOWOGE in der Anne-Frank-Straße im Bezirk Treptow-Köpenick darstellen.

12. Wie wird die schulische Infrastruktur einschließlich Aulen, Mensen, gedeckten und ungedeckten Sportflächen angepasst? Bitte beispielhafte Erläuterung für den Planungsraum Wendenschloß, wo mit den Baufeldern Funkwerk Köpenick, Marienhain, Achterdeck und Nachverdichtung Kietzer Feld mehrere tausend neue Wohnungen hinzukommen.

Zu 11. und 12.: Insbesondere für den Primarbereich liegt die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Schulstandortnetzes gemäß § 109 des Schulgesetzes in der Verantwortung der bezirklichen Schulträger.

Eine ggf. notwendige Steuerungsfunktion kann der Senat – hier vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - nur im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TöB) innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens ausüben.

Aulen, Mensen, Sportflächen wie auch die Herstellung von Barrierefreiheit werden im Zuge von Sanierungen und Erweiterungen von Bestandsschulen auf Basis des jeweils gültigen Raumprogramms und gemäß den standörtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten angepasst.

Standortbezogene Aussagen zu den in den Fragen 11. und 12. angesprochenen Vorhaben können nur bei den bezirklichen Schulträgern abgefragt werden. Aufgrund der kurzen Fristen war dies im Rahmen dieser Anfrage nicht möglich.

Berlin, den 8. Dezember 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie